



Kurzinformation

Anwendbarkeit und Regelungsinhalt der Artikel 3 ff. EGBGB

In den Artikeln 3 ff. EGBGB ist das **Internationale Privatrecht** (IPR) der deutschen Rechtsordnung normiert. Die diesem – auch als **Kollisionsrecht** bezeichneten – Rechtsgebiet zugehörigen Normen bestimmen bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat die für eine **zivilrechtliche Fragestellung** anwendbare **Privatrechtsordnung** (vgl. Trips-Hebert a.a.O.).

Die verschiedenen in den Artikeln 7 ff. EGBGB enthaltenen **Kollisionsnormen** legen jeweils für einen inhaltlich umrissenen **Zivilrechtsaspekt** fest, anhand welcher Merkmale die anzuwendende Privatrechtsordnung zu bestimmen („anzuknüpfen“) ist – wie beispielsweise mittels der Staatsangehörigkeit der involvierten Person (vgl. etwa Artikel 7 EGBGB – Rechts- und Geschäftsfähigkeit) oder nach dem Handlungsort (vgl. Artikel 40 EGBGB – unerlaubte Handlung – vgl. vertiefend Trips-Hebert).

Artikel 3 EGBGB legt insofern – aufgrund des allgemein anerkannten Anwendungsvorrangs des EU-Rechts vor dem nationalen Recht allerdings nur deklaratorisch (vgl. Hausmann Rdn. 15) – fest, dass kollisionsrechtliche Regelungen der **Europäischen Union** sowie in **völkerrechtlichen Vereinbarungen** enthaltene Regelungen stets **vorrangig anzuwenden** sind. Liegen solche Regelungen vor, **verdrängen** sie die in den Artikeln 7 ff. EGBGB enthaltenen nationalen Kollisionsnormen.

Dieser Vorrang gilt nicht nur gegenüber den einzelnen Kollisionsnormen, sondern auch gegenüber den **Normen des „allgemeinen Teils“** des deutschen IPR in den Artikeln 3a – 6 EGBGB (Hausmann Rdn. 44). Als eine solche Norm bestimmt **Artikel 5 Absatz 1 EGBGB**, welche Rechtsordnung zur Anwendung berufen wird, wenn auf das Recht des Staates verwiesen wird, dem die Person angehört, und die Person über **mehrere Staatsangehörigkeiten** verfügt. Insofern gilt gemäß Artikel 5 Absatz 1 EGBGB:

Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

Artikel 5 Absatz 1 EGBGB gilt entsprechend der oben aufgezeigten Systematik mithin unmittelbar nur für das **deutsche IPR**. Finden aufgrund Artikel 3 EGBGB europarechtliche oder völkerrechtliche Regelungen Anwendung, bestimmen **diese Regelungen**, nach welchen Regeln die Anknüpfung zu erfolgen hat. Verweist also ein völkerrechtlicher IPR-Vertrag auf das Heimatrecht eines der Beteiligten, so ist bei **Mehrstaaten Artikel 5 EGBGB nicht unmittelbar anwendbar**, sondern „nach Sinn und Zweck der jeweiligen internationalen Vereinbarung zu verfahren“ (Bausback Rdn. 30):

„Knüpft eine staatsvertragliche Kollisionsnorm an die Staatsangehörigkeit an, so ist in Fällen von Mehrstaatigkeit nicht zwangsläufig auf Art 5 Abs 1 EGBGB zurückzugreifen; der Vereinheitlichungszweck des Staatsvertrages kann vielmehr eine alternative Anknüpfung (so zum Haager Testamentsabkommen von 1961 Staudinger/Bausback Art 5 Rn 30) oder eine Anknüpfung an die effektive Staatsangehörigkeit des Mehrstaaters erfordern, auch wenn dieser zugleich Deutscher ist (vgl zur Problematik im Rahmen von Art 3 MSA Mansel IPRax 1985, 209; Martiny JZ 1993, 1198; Staudinger/Kropholler [2003] Vorbem 331 ff zu Art 19).“ (Hausmann Rdn. 44)

Quellen und Literatur:

- EGBGB: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.
- Bausback: Kommentierung von Artikel 5 EGBGB in Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2013.
- Hausmann: Kommentierung von Artikel 3 EGBGB in Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2013.
- Trips-Hebert: Fallbearbeitung und Qualifikationsprobleme im Internationalen Privatrecht, JuS 2000, 254.
